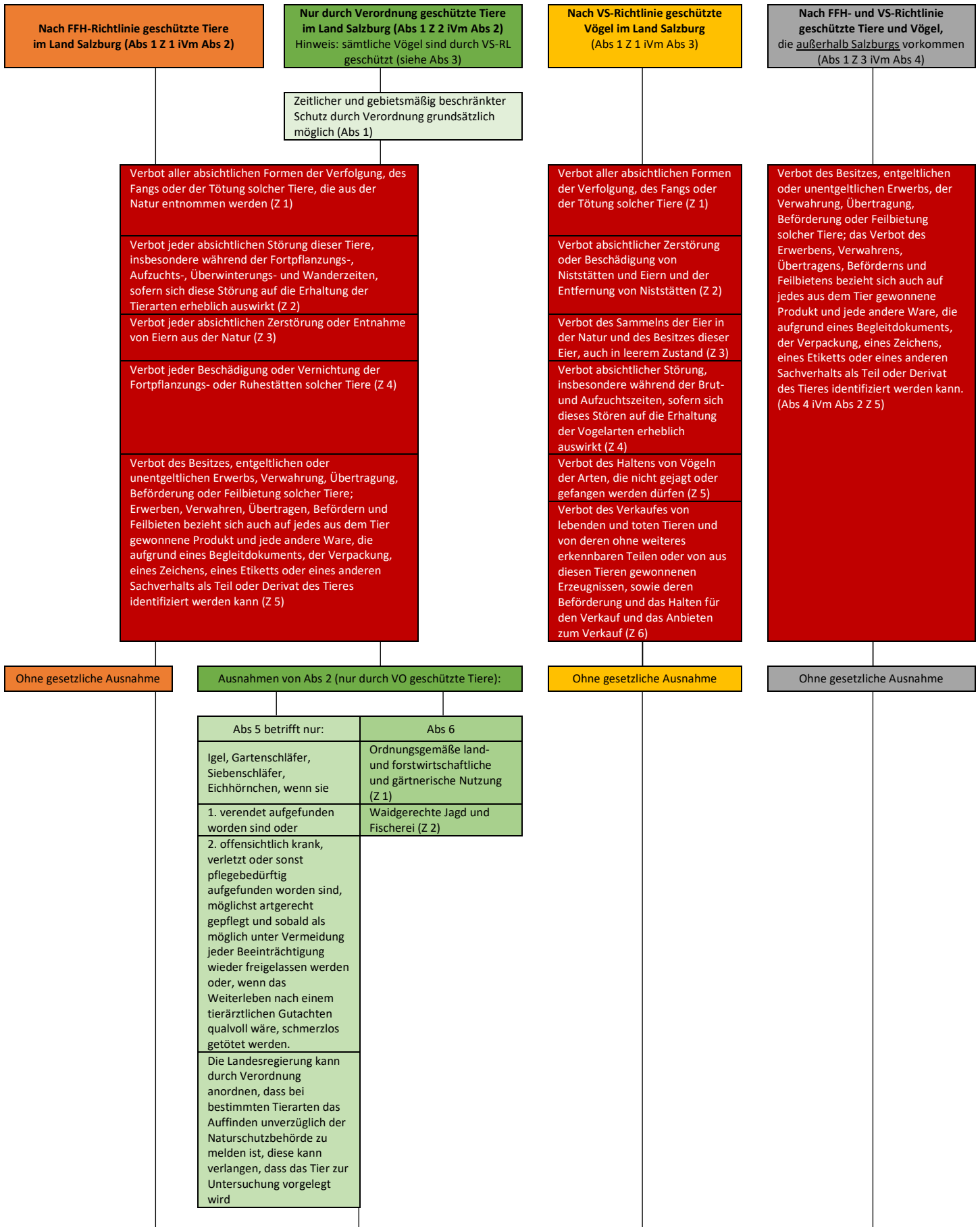


**§ 31 Verbote zum besonderen Schutz von freilebenden Tieren  
(ausgenommen Wildtiere gemäß JagdG und Wassertiere gemäß FischereiG)**

**Verordnungsermächtigung für die Pflanzen- und Tierarten-Schutzverordnung (Abs 1)**



In der Verordnung gemäß Abs 1 kann auch vorgesehen werden, dass das Erwerben, Verwahren, Übertragen, Befördern und Feilbieten von Tieren (einschließlich daraus gewonnener Produkte und Waren) zulässig ist, wenn deren Entnahme aus der Natur und in Verkehr bringen nachweislich rechtmäßig erfolgt ist. (Abs 7)

**Anmerkung: Eine pauschale Ausnahme von der Durchführung eines Ausnahmebewilligungsverfahrens durch Gesetz oder Verordnung ist im EU-Recht nicht vorgesehen. Diese Bestimmung kann sich richtlinienkonform daher nur auf durch VO geschützte Tiere (grüner Block) beziehen.**